

Zukunft des Sozialhilfeausschusses

Antrag Nr. 02-08 / A 02080 der Stadtratsfraktion
Bündnis 90/Die Grünen/RL vom 04.11.2004

Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 05642

1 Anlage

Beschluss des Sozialausschusses vom 07.04.2005 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die bisher maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften zur Errichtung eines Sozialhilfeausschusses haben keine Gültigkeit mehr. Deshalb hat der Stadtrat darüber zu entscheiden, ob dieser Ausschuss auch weiterhin bestehen soll (Art. 32,33 Abs. 1 BayGO). Er war daher vorgesehen, mit dieser Frage die Vollversammlung am 26.01.2005 gem. § 2 Ziff. 6 der GeschOStR zu befassen. In dieser Sitzung wurde jedoch die Angelegenheit zur vorbereitenden Behandlung in den Sozialausschuss vertagt.

Die Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt-Hartz IV- wurde begonnen, die bisherige Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe für Erwerbsfähige wurden zu einer einheitlichen Leistung, dem Arbeitslosengeld II, zusammengeführt. Die Leistungsgewährung erfolgt seit 01.01.2005 nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Grundsicherung für Arbeitssuchende, in der dafür gegründeten Arbeitsgemeinschaft (ARGE).

Gleichzeitig erfolgte mit dem Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch eine Strukturreform zur Weiterentwicklung und Modernisierung der Sozialhilfe. Das Sozialhilferecht wurde in das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) überführt, dieses trat ebenfalls zum 01.01.2005 in Kraft.

Leistungen nach dem SGB XII erhalten seit dem 01.01.2005 alle Berechtigten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und auf Dauer erwerbsgemindert sind, aber auch Personen, die nicht in der Lage sind, täglich mindestens drei Stunden erwerbstätig zu sein. Darüber hinaus werden über das SGB XII Leistungen wie z.B. die Eingliederungshilfe oder die Hilfe zur Pflege erbracht, für die das SGB II keine Rechtsgrundlage bietet. Damit erhalten alle Berechtigten, auch die Erwerbsfähigen, diese Leistungen wie bisher ausschließlich im Rahmen der Sozialhilfe. Genaue Fallzahlen liegen dem Amt für Soziale Sicherung derzeit zwar noch nicht vor, es dürften aber auch noch nach der Überführung der erwerbsfähigen Sozialhilfeberechtigten in die Grundsiche-

rung für Arbeitssuchende ca. 12.000 Personen Leistungen nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch beziehen.

Bis 31.12.2004 waren die örtlichen Träger zur Bildung eines Sozialhilfeausschusses verpflichtet. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Besetzung oder zur Anzahl der Mitglieder fanden sich im Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AGBSHG). Dieses AGBSHG ist mit Ablauf des 31.12.2004 außer Kraft getreten und wurde zum 01.01.2005 durch das Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (AGSGB) ersetzt.

Das AGSGB sieht eine Verpflichtung der Sozialhilfeträger zur Vorhaltung eines Sozialhilfeausschusses nicht mehr vor. Dass diese Verpflichtung entfallen ist bedeutet aber nicht, dass der Ausschuss nicht weiterhin beibehalten werden kann. Der Sozialhilfeausschuss war in der Vergangenheit stets mit Themen befasst, die sozialhilfebezogen, Auswirkungen auf die Bevölkerung hatten. Derartige Aufgabenstellungen wird es im SGB XII weiterhin geben, da hier im Vollzugsbereich keine grundlegenden Änderungen zu erwarten sind. Auch künftig werden sozialpolitische Themen zu behandeln sein, über die es zu beraten und zu beschließen gilt. Dabei sollen nach Übereinstimmung des Sozialreferats und der freien Wohlfahrtspflege die anstehenden Entscheidungen wie bisher von einem Gremium getroffen werden, das durch die Einbindung der Vertreter der freien Wohlfahrtspflege die gemeinschaftliche Verantwortung wichtiger Träger der sozialen Arbeit für die sozialen Belange der Bürgerinnen und Bürger in der Landeshauptstadt München verdeutlicht.

Dem Sozialreferat obliegt die Beteiligungssteuerung für die ARGE für Beschäftigung München GmbH. Der Aufsichtsrat der ARGE entscheidet über Beschäftigungsprojekte, deren Träger auch freie Wohlfahrtsverbände sein können. Da auch städtische Gelder für Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekte bereitgestellt werden, ist es besonders wichtig, dass im Sozialhilfeausschuss über die geplanten Entwicklungen der Beschäftigungsprojekte für die ARGE informiert wird. Die Vertreter der Verbände können hier ebenfalls ihre Kenntnisse und Erfahrungen einbringen. Dieses Know-How ist z.B. auch für die weitere Vorberatung zur eventuellen Genehmigung städtischer Gelder für diesen Zweck hilfreich. Es gibt demnach keine Veranlassung, den Sozialhilfeausschuss in der derzeit bestehenden Zusammensetzung aufzulösen, vielmehr soll dieses Gremium auf gewohnt kompetente Art und Weise auch in Zukunft die sozialpolitische Zielsetzung in der Landeshauptstadt München mit gestalten.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Benker, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Straßer, dem Direktorium – HA II/V 1 und der Stadtkämmerei ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

1. Der Sozialhilfeausschuss wird in der derzeitigen Zusammensetzung beibehalten.
2. Der Antrag Nr. 02-08 / A 02080 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen/RL vom 04.11.2004 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Dr. Gertraud Burkert
Bürgermeisterin

Friedrich Graffe
Berufsm. Stadtrat

- IV.** Abdruck von I. mit III.
über den Stenografischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
an das Direktorium – HA II/V 1
z.K.

- V. Wv. Sozialreferat**